# Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie

Hausnetznutzungsvertrag	
zwischen	
Name:	

Kunden-Nr.:

Adresse:

und der

WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" in 70567 Stuttgart vertreten durch die VEWA Hausverwaltung GmbH Johannesstraße 36 in 70176 Stuttgart nachstehend WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" genannt

# 1. Ort, Beschaffenheit und Umfang der Lieferung

Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages dem Kunden an der Übergabestelle (Zählereinheit) des Kunden in den Wohngebäuden der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" in 70567 Stuttgart dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 230/400 Volt und einer Freguenz von etwa 50 Hertz zu liefern.

#### 2. Abnahmeverpflichtung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich zum Zweck der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Eigenerzeugungsanlage (BHKW) im Besitz und Eigeninteresse der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg", seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie von der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" zu beziehen.

## 3. Physikalische Netzanbindung, Ermittlung des Lieferumfangs, Messung und Messspannung

Als tatsächlicher Lieferumfang gilt die elektrische Energie, welche der Kunde an der Übergabestelle entnimmt. Der private Hausnetzbetreiber zur Versorgung des Kunden (Eigentümer, Mieter, Nachmieter) in der WEG ist die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg". Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" versorgt durch das Hausnetz innerhalb der Gebäude nur zur WEG gehörende Anschlussnutzer (Eigentümer, Mieter, Nachmieter). Außerhalb der WEG befindliche Anschlussnutzer werden nicht versorgt. Zur sicheren Stromversorgung seiner zur WEG gehörenden Kunden im Hausnetz schließt die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" als eigenständige Gemeinschaft an Stelle der bisherigen Einzelverträge der Kunden einen Netznutzungsvertrag mit dem derzeitigen öffentlichen Netzbetreiber EnBW Regional AG ab. Maßgeblich ist die Messung durch den Hausnetzbetreiber WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" an der oben genannten Zählereinheit des Kunden (Übergabestelle). Sofern der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat, wird der Kunde die Messdaten unter Angabe des Ablesezeitpunktes schriftlich mitteilen. Die Messung erfolgt über Eintarifzähler in 230/400 Volt.

# 4. Strompreise, Messpreise und Erfüllungsort

Für die Lieferung der elektrischen Energie durch die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" an den Kunden gelten die im Anhang "Preisblatt" vorläufig genannten Strompreise. Dieses Preisblatt ist Bestandteil dieses Vertrages.

Sollte sich bis zur Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" der vergleichbare, aktuelle Strompreis des Referenzstromversorgers verändern, ist die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" zu einer Preisanpassung zum Zeitpunkt der ersten Belieferung des Kunden mit Strom berechtigt.

Der im Preisblatt genannte Strompreis beinhaltet alle an den Gesetzgeber abzuführenden Energiesteuern, Umlagen und die Konzessionsabgabe für die vom Vorlieferanten bezogenen und an den Kunden weitergeleiteten Strommengen.

Er beinhaltet ebenfalls das an den vorgelagerten und zuständigen Netzbetreiber für die Zusatzstrombezugsmengen (nicht Eigenerzeugungsmengen) abzuführende Netznutzungsentgelt.

# Bestabrechnungsoption

Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" verpflichtet sich, die gelieferte elektrische Energie während der Vertragsdauer gegenüber den vergleichbaren Tarifen für eine Haushaltsstrombelieferung durch einen öffentlichen Stromversorger, immer kostengünstiger anzubieten.

Grundlage für den Erfüllungsanspruch aus dieser BESTABRECHNUNGSOPTION ist der jeweils durch den Kunden nachgewiesene und tatsächlich vergleichbare öffentliche Tarif.

Der Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" ist der Sitz der jeweiligen Verwaltung der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" in 70567 Stuttgart.

#### 5. Änderung der Tarifpreise, Änderung von Abgaben und Steuersätze

Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" ist berechtigt, innerhalb der Vertragsdauer die Strompreisbestandteile an die jeweils aktuellen Referenztarife der öffentlichen Stromversorgung anzupassen. Das Recht des Kunden auf die oben genannte BESTABRECHNUNGSOPTION bleibt davon unberührt.

#### 6. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zahlungsverzug und Mitteilungspflicht

# Zahlungsweise für Strom von der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg"

Nach dem Vertragsabschluss erhält der Kunde ein Vertragsbestätigungsschreiben mit Informationen über Höhe und Fälligkeit der monatlichen Abschlagszahlungen. Nach Ablauf eines Jahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung. Eventuelle Differenzen zwischen tatsächlich benötigter und im Voraus bezahlter Energie werden ausgeglichen. Der neue Abschlag wird dementsprechend angepasst.

# Abrechnung bei einer Kündigung der Strombelieferung von der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" vor Ablauf des Abrechnungsjahres

Kommt es aufgrund eines Umzugs oder anderer Umstände zu einem vorzeitigen Kündigungsrecht, ist eine unterjährige Abrechnung notwendig. Nachdem der Kunde seinen Zählerstand und seine neue Rechnungsadresse mitgeteilt hat, erhält der Kunde die Endabrechnung.

# Was passiert, wenn der Kunde eine Rechnung von WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" nicht bezahlen kann?

Zuerst erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde dieser nicht nachkommen, sieht sich die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" leider gezwungen mit der zweiten Mahnung die fristlose Kündiqung auszusprechen und den Stromanschluss zu sperren.

# Festlegung der Höhe des Abschlags.

Grundlage für die Höhe des Abschlags ist der letzte Jahresverbrauch des Kunden geteilt durch die Anzahl der Abschläge (bei WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" in der Regel zwölf) bis zur nächsten turnusmäßigen Jahresverbrauchsabrechnung.

Natürlich kalkuliert die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" die Höhe des Abschlags auf Grundlage der aktuellen Preise und bei jahreszeitlichen Schwankungen beim Verbrauch.

# Häufigkeit der Abschlagszahlungen pro Jahr.

Der Kunde zahlt in einem vollen Kalenderjahr elf Abschläge. Der zwölfte Abschlag fließt mit in die Jahresabrechnung ein.

#### Zahlungsweise der Stromrechnungen und Abschläge.

Am einfachsten ist es, die Beträge durch das Bankeinzugsverfahren vom Konto des Kunden abbuchen zu lassen. Dazu erteilt der Kunde der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" bitte schriftlich eine Einzugsermächtigung, die der Kunde natürlich jederzeit widerrufen kann. Es genügt ein formloses Schreiben mit Angabe der Kundennummer, der Bankverbindung und Unterschrift. Möglich ist auch eine Überweisung der Beträge oder der Kunde richtet einen Dauerauftrag ein. In jedem Fall muss der Kunde seine Kundennummer und Bankleitzahl angeben.

#### Ausstellung der Jahresverbrauchsrechnung

Die Jahresverbrauchsrechnung erhält der Kunde immer Ende Februar / März. Bei Umzug bzw. Auszug erhalten der Kunde seine Schlussrechnung zeitnah, wenn der Kunde seinen Endzählerstand und seine neue Rechnungsadresse der Verwaltung der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" rechtzeitig mitgeteilt hat.

# Verrechnung eines Guthaben bzw. einer Nachzahlung.

Wenn der Kunde der Verwaltung der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" eine Einzugsermächtigung für die Abschlagszahlungen gegeben hat, wird das Guthaben auf das Konto des Kunden überwiesen. Einen eventuellen Nachzahlungsbetrag zieht die Verwaltung automatisch ein. Sollte der Verwaltung keine Bankverbindung vom Kunden vorliegen, verrechnet die Verwaltung ein eventuelles Guthaben mit den Folgeabschlägen.

# Rechnungsstellung bei Leerstands einer Wohnung.

Dieser Betrag deckt die Kosten für die Miete des Zählers ab und wird dem Wohnungseigentümer in Rechnung gestellt.

# Überprüfung der Höhe des Abschlags durch den Kunden.

In diesem Fall meldet sich der Kunde bei der Verwaltung der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" und teilt dieser den aktuellen Zählerstand ein Vierteljahr nach der Jahresabrechnung noch einmal mit. Die Verwaltung rechnet dann das Verbrauchsverhalten des Kunden unter Berücksichtigung der aktuellen Tarife hoch und passt die Höhe des Abschlags gegebenenfalls an.

# Die Jahresschlussabrechnung erscheint dem Kunden viel zu hoch. Was ist zu tun?

Der Kunde vergleicht dazu bitte den Zählerstand seiner Rechnung mit dem auf dem Zähler des Kunden. Wenn eine allzu große Abweichung zwischen den Ständen besteht, melden sich der Kunde bitte bei der Verwaltung und teilen dieser den aktuellen Zählerstand mit.

#### Kann der Kunde den Abschlag auch zum 15. des Monats begleichen?

Das ist leider nicht möglich, da die Verwaltung den Zahllauf lediglich zum Monatsanfang machen kann.

#### Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag vom Kunden zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug kann die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg", wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

Gegen Ansprüche der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl").

Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen ist die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt.

Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

#### Vorauszahlung

Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" beim Kunden ein Vorkassesystem (z. B. Baryeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

# 7. Kündigungsfristen

Die Tarife von der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" haben nach Vertragsabschluss zunächst eine Laufzeit von zwölf Monaten und können danach mit einer Frist von sechs Wochen auf Vertragsende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere zwölf Monate. Bei Preisanpassung besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.

Da die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" mit der genannten BESTABRECHNUNGSOPTION dem Kunden immer einen kostengünstigeren Strompreis als vergleichbare öffentliche Anbieter garantiert, kann der oben beschriebene Fall theoretisch nicht eintreten.

Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" als genehmigt.

Mitteilungspflicht des Kunden an die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" bei einem Umzug. Umzüge werden immer zum Monatsende abgerechnet. Der Kunde teilt bitte seine alte Bankverbindung, die Kundennummer, die Zählernummer, den Zählerstand und die neue Rechnungsanschrift und eventuell die neue Bankverbindung mit.

8. Lieferantenwechsel der Zusatzstromversorgung durch die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" ist berechtigt, den Lieferanten für die Zusatzstromversorgung zum Zweck der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der gesamten Stromversorgung in der WEG, zu wechseln.

# 9. Einschränkungen der Vertragspflichten

Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" und der Kunde sind von der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt (wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse), oder Infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, bei außerordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten), bei Liefereinschränkungen im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung des Landes, aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen, sowie bei allen Fällen, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sind.

Die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit der Stromlieferung innerhalb des Hausnetzes unverzüglich zu beheben.

Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten innerhalb des Hausnetzes darf die WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" die Stromlieferungen vorübergehend einstellen. Zeitpunkt und Dauer der Einstellung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich und mit einer Voranmeldung von mindestens 5 Tagen festgelegt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf Entschädigung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Stromlieferung erwachsen, wenn diese innerhalb des Verantwortbarkeitsbereiches der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" im Hausnetz fahrlässig von der WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" verursacht wurden.

### 10. Übertragbarkeit

Beide Parteien sind berechtigt und verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und seinen Anhängen auf einen Rechtsnachfolger (Betreiber, Mieter, Nachmieter) zu übertragen, vorausgesetzt, dieser sei technisch und finanziell in der Lage, den Vertrag zu erfüllen.

# 11. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen diese Vertrages unwirksam sein oder werden oder im Vertrag nicht zweckbestimmt enthalten sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedingte Regelungslücke entsteht.

<u>0rt</u>	Datum:	WEG "Balinger Str./Onstm. Weg/Winterl. Weg" vertreten durch VEWA Hausverwaltung GmbH Johannesstraße 36 70176 Stuttgart
Kunde:		
Zählernummer:		
Anschrift:		
Unterschrift:		Unterschrift: